



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 2010

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	13. 4. 2010	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Zuständigkeiten im Zuge der Baurechtsschaffung und Bauausführung für den Lückenschluss der Bundesautobahn A 1 zwischen Lommersdorf und Adenau	250
1101	13. 4. 2010	Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	255
2022	13. 4. 2010	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –	255
2022	23. 4. 2010	Berichtigung der Gebührenordnung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rheinland vom 27. März 2009 (GV. NRW. 2010 S. 228)	262
2120	24. 3. 2010	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung.	261
301	13. 4. 2010	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Landgericht Köln in Verfahren nach § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes	257
311	13. 4. 2010	Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen	258
311	13. 4. 2010	Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs und die Konzentration der Führung des Berggrundbuchs	259
	18. 11. 2009	Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	261
	31. 3. 2010	Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Mai 2004 und für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Dezember 2004.	262
	6. 4. 2010	Genehmigung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ – Teil 2	260

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

101

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen
dem Land Rheinland-Pfalz und dem
Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Zuständigkeiten
im Zuge der Baurechtsschaffung und Bauaus-
führung für den Lückenschluss der
Bundesautobahn A 1 zwischen Lommersdorf
und Adenau
Vom 13. April 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem
Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-
Westfalen über die Übertragung von Zuständigkeiten
im Zuge der Baurechtsschaffung und Bauausführung
für den Lückenschluss der Bundesautobahn A 1
zwischen Lommersdorf und Adenau

§ 1

(1) Dem am 25. Januar 2010 in Mainz und am 18. Januar 2010 in Düsseldorf unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Zuständigkeiten im Zuge der Baurechtsschaffung und Bauausführung für den Lückenschluss der Bundesautobahn A 1 zwischen Lommersdorf und Adenau – **Anlage** zu diesem Gesetz – wird zugestimmt.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 1 in Kraft tritt, wird vom Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2010

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 (L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
 Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
 Dr. Ingo W o l f

Der Minister
 für Bauen und Verkehr
 Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Justizministerin
 Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Staatsvertrag

zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Zuständigkeiten im Zuge der Baurechtsschaffung und Bauausführung für den Lückenschluss der Bundesautobahn A 1 zwischen Lommersdorf und Adenau

Das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für
Bauen und Verkehr,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Im Streckenzug der Bundesautobahn A 1 besteht noch eine ca. 25 km lange Lücke in der Eifelregion zwischen Blankenheim (Nordrhein-Westfalen) und Kelberg (Rheinland-Pfalz), für die noch kein bestandskräftiges Baurecht vorliegt und die durch den Weiterbau der A 1 geschlossen werden soll.

Der geplante Lückenschluss bedeutet nicht nur eine verkehrliche Verbesserung sondern auch eine Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Eifelregion,

da eine verbesserte Erreichbarkeit die gewerbliche Wirtschaft, den Fremdenverkehr und den kulturellen Austausch stärkt sowie Arbeitsplätze schafft und sichert.

Zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele unterstützen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gegenseitig im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen.

Der Lückenschluss wird in drei Teilabschnitten – Anschlussstelle (AS) A1/B51 Blankenheim bis AS A1/L115z Lommersdorf (1.), AS A1/L115z Lommersdorf bis AS A1/L10 Adenau (2.) und AS A1/L10 Adenau bis AS A1/B410 Kelberg (3.) – geplant und in Teilabschnitten gebaut. Für diese Teilabschnitte gilt es, so schnell wie möglich Baurecht zu erreichen.

Der 1. Teilabschnitt liegt in Nordrhein-Westfalen, der 3. Teilabschnitt in Rheinland-Pfalz. Der 2. Teilabschnitt umfasst eine Länge von 8,4 km, dabei wird die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mehrmals tangiert bzw. gekreuzt. Dieser 2. Teilabschnitt ist Gegenstand des Staatsvertrages.

Artikel 1

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Befugnis zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren, die sich auf den 2. Teilabschnitt, AS A1/L115z Lommersdorf bis AS A1/L10 Adenau, und die hierfür geeigneten Flächen in den rheinland-pfälzischen Landkreisen Ahrweiler und Vulkaneifel (Straßenbau-, Brückenbau- und Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen) beziehen, auf das Land Nordrhein-Westfalen. Als solche Flächen werden sämtliche Flächen betrachtet, auf die sich die Rechtswirkungen der Planfeststellungsentscheidung erstrecken.
- (2) Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen oder die von ihm benannte Stelle. Anhörungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Erörterungstermine werden ortsnahe angesetzt.
- (3) Die Verantwortung für die Bauvorbereitung und die Bauausführung des 2. Teilabschnittes trägt der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

- (4) Soweit rheinland-pfälzische Flächen betroffen sind, erfolgt die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, die Bauvorbereitung und die Bauausführung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, dieser erhält jeweils unverzüglich Zweitschriften der Akten und Unterlagen.

Artikel 2

Das Land Nordrhein-Westfalen wendet für die rheinland-pfälzischen Flächen das in Rheinland-Pfalz geltende Recht an.

Artikel 3

Jeder Vertragspartei steht das Recht der Kündigung für den Fall zu, dass für das dem Vertrag zugrunde liegende Ausbauvorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ein Planfeststellungsverfahren beantragt oder fortgesetzt worden oder nicht innerhalb von zehn Jahren ein Planfeststellungsbeschluss ergangen ist.

Artikel 4

- (1) Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (2) Die Übertragung der Befugnisse endet nach der endgültigen Fertigstellung des Bauvorhabens einschließlich aller dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen für diesen Teilabschnitt. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Planfeststellungsänderungsverfahren oder eine sonstige Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich werden, welche Auswirkungen auf die in Rheinland-Pfalz getroffenen Festsetzungen haben könnte, wird bereits heute die erforderliche Befugnis für ein derartiges Verfahren mit übertragen. Die Übergabe der fertig gestellten Baumaßnahme oder von Teilen der Baumaß-

nahme in die Unterhaltungslast des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt jeweils nach Bauabnahme.

- (3) Weitere Verfahrensfragen sowie eine Regelung zum Ausgleich der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten werden in einem gesonderten Verwaltungsabkommen geregelt.

Düsseldorf, den 18. Januar 2010

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Bauen und Verkehr

Lutz Lienenkämper

Mainz, den 25. Januar 2010

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Hendrik Hering

1101

Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 13. April 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel 1

Das **Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 770), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit steht jedem Mitglied des Landtags ein Höchstbetrag von monatlich 3731 Euro ab 1. März 2009 und 3776 Euro ab 1. März 2010, bezogen auf zwölf Monate, zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung zur Verfügung, der vom Landtag verwaltet wird. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Verschwägerten und von Verwandten ersten und zweiten Grades entstehen. Das Präsidium des Landtags erlässt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrages. Die Richtlinien können die Erstattung von Arbeitgeberanteilen zu vermögenswirksamen Leistungen, die Erstattung von Pauschalsteuern, Abschlagsregelungen für künftige Änderungen sowie Regelungen zu Ausbildungsplätzen vorsehen.“

2. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 3 in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. § 19 findet Anwendung. Die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden jeweils in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht und dem Landtag zur Befassung zugeleitet.“

3. Der bisherige § 6 Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder des Landtags haben das Recht, die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG und der übrigen Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen.“

4. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen jeweils einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Die Abgeordneten erhalten darüber hinaus einen Zuschuss zu ihren Pflegeversicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird gezahlt in Höhe des Anteils vom Gesamtbeitrag des versicherten Mitglieds, der bei gesetzlich Versicherten nach dem Sozialgesetzbuch von anderer Seite zu zahlen wäre. Als Gesamtbeitrag wird für Abgeordnete maximal der Höchstbeitrag berücksichtigt, der bei Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (§ 5 SGB V, § 20 SGB XI) für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse als Kranken- und Pflegekasse am Sitz des Landtags aufzuwenden wäre. Bei den übrigen Zuschussempfängern und Zuschussempfängerinnen wird der Höchstbeitrag nach Satz 4 ohne den Pflegeversicherungsbeitrag berechnet. Der Zuschuss darf nicht höher sein als die übrigen Leistungen nach diesem Gesetz. Wird aufgrund gesetzlicher Vorschriften

eine entsprechende Leistung von anderen Stellen gezahlt, so wird der Zuschuss nach diesem Gesetz insoweit gekürzt. Leistungen in diesem Sinne sind Zahlungen von Dritten, die insbesondere aufgrund der Vorschriften des Fünften, Sechsten oder Elften Buches des Sozialgesetzbuches sowie des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gewährt werden.“

5. § 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Änderungen in den persönlichen oder sonstigen Verhältnissen, die für die Beihilfeberechtigung oder die Gewährung des Zuschusses maßgeblich sind, sind von den Abgeordneten und Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen gegenüber der Landtagsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu belegen.“

6. Der bisherige § 13 Absatz 5 wird Absatz 6.

7. Der bisherige § 13 Absatz 6 wird Absatz 7 und die Zahl „5“ wird ersetzt durch die Zahl „6“.

Artikel 2 Inkrafttreten

- a) Nummer 1 tritt rückwirkend zum 1. März 2009 in Kraft.
b) Nummer 2 und 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.
c) Im Übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

(L. S.)

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2010 S. 255

2022

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatz- versorgungskassen im Lande Nordrhein- Westfalen – VKZVKG –

Vom 13. April 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungs- kassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) mit Sitz in Köln für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland,“.
- b) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) mit Sitz in Münster für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Auf Antrag der Mitglieder können sie Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung übernehmen (§ 92 Absatz 4 Landesbeamtengesetz). Das gilt auch für die Aufgaben der Festsetzungsstellen für Besoldung und Versorgung. Insofern handeln die kommunalen Versorgungskassen im eigenen Namen und in Vertretung ihrer Mitglieder.“
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die kommunalen Versorgungskassen können für die in § 4 Absatz 1 und in § 29 genannten Mitglieder auf deren Antrag Geldanlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zur Deckung künftiger Versorgungsleistungen treuhänderisch verwalten.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Rheinische Versorgungskasse kann“ durch die Wörter „Die Rheinischen Versorgungskassen können“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Juristische Personen des privaten Rechts, die ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben, können mit Zustimmung des Verwaltungsrates als freiwillige Mitglieder zugelassen werden, wenn an ihnen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und zu erwarten ist, dass ihr Bestand dauerhaft gesichert ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Rheinischen Versorgungskasse“ durch die Wörter „Den Rheinischen Versorgungskassen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Rheinischen Versorgungskasse“ durch die Wörter „den Rheinischen Versorgungskassen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ihre Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertreter“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
5. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse“ durch die Wörter „die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK), Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskassen“ und die Wörter „die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe, Sonderkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse“ durch die Wörter „die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung), Sonderkasse der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe“ ersetzt.
6. § 12 Absatz 2 wird aufgehoben und in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Soweit Satzungsänderungen vom Kassenausschuss einer örtlichen Zusatzversorgungskasse beschlossen werden, sind die Änderungssatzungen von dem Hauptverwaltungsbeamten des Trägers zu unterzeichnen.“
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Satzungen der überörtlichen Zusatzversorgungskassen sind von dem Leiter der Zusatzversorgungskasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung der Satzung der örtlichen Zusatzversorgungskassen und ihrer Änderungen gelten § 7 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die dazu erlassenen Vorschriften. Die Bekanntmachung gemäß Satz 1 und 2 erfolgt frühestens einen Monat nach Anzeige des Satzungsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ihre Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertreter“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1548)“ werden durch die Wörter „des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Die Wörter „die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 1857)“ werden durch die Wörter „die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
11. § 18 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 18
Aufsicht
- (1) Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskassen übt das Innenministerium nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung aus. Es gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die auf Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes Anwendung finden, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben (§ 1a Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz).
- (2) Soweit die Zusatzversorgungskassen im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, ist für die diesen Geschäften entsprechenden Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband einzurichten. Die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte werden ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Zusatzversorgungskasse verwaltet und organisiert. Die Aufsicht über diesen Abrechnungsverband erfolgt gemäß Absatz 1. § 1a Absatz 2 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz findet keine Anwendung.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 Satz 2 wird folgender 2. Halbsatz angefügt:
- „; ihre Zulassung bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

13. § 21 wird aufgehoben.

14. § 22 wird § 21.

15. § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beanstandung von Beschlüssen“

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Beim bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

16. § 24 wird § 23.

17. § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

18. § 26 wird aufgehoben.

19. § 27 wird § 25.

20. § 28 wird aufgehoben.

21. § 29 wird § 26 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 54 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 54 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

22. Die §§ 30 bis 32 werden die §§ 27 bis 29.

23. § 33 wird aufgehoben.

24. § 33 a wird § 30.

25. § 33 b wird aufgehoben.

26. § 34 wird § 31 und wie folgt gefasst:

„§ 31

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2010 S. 255

301

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Landgericht Köln in Verfahren nach § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes

Vom 13. April 2010

Auf Grund des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), wird verordnet:

§ 1

Eröffnung der elektronischen Kommunikation

Bei dem Landgericht Köln ist in Verfahren nach § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), ab dem 1. Mai 2010 die Einreichung elektronischer Dokumente eröffnet.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Landgerichts Köln bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz Handelsgesetzbuch vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nummer 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1.

ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierung und ohne Sonderzeichen,

2.

Unicode,

3.

Microsoft RTF (Rich Text Format),

4.

Adobe PDF (Portable Document Format),

5.

XML (Extensible Markup Language),

6.

TIFF (Tag Image File Format),

7.

Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden,

8.

Microsoft Excel, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen, insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate, werden gemäß § 3 Nummer 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle gibt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten.
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind. Dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen.
3. die nach ihrer Prüfung den in § 2 Absatz 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte oder Staatsanwaltschaften geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Absatz 4 Nummer 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien.
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts oder der Staatsanwaltschaft und die Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten.
5. Angaben zu geeigneten Datenträgern im Fall des § 4 Absatz 1 sowie Angaben zu Dokumentenzahlen und Volumengrenzen im Fall des § 4 Absatz 2.

§ 4

Ersatzeinreichung

- (1) Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle (§ 2) nicht möglich, so kann die Einreichung abweichend von § 2 Absätze 1 und 2 auf einem Datenträger nach § 3 Nummer 5 bei dem Gericht erfolgen. Die Unmöglichkeit der Übermittlung ist darzulegen.
- (2) Soweit Einreichungen die in § 3 Nummer 5 angegebene Dokumentenanzahl oder Volumengrenze überschreiten, können diese gemäß der Einreichung nach Absatz 1 übermittelt werden.
- (3) Die Bearbeitungsvoraussetzungen gemäß § 3 sind auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 einzuhalten, soweit sie nicht den elektronischen Übermittlungsvorgang betreffen.
- (4) Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 2) und gemäß Absatz 1 nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

§ 5

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 13. April 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. J ü r g e n R ü t t g e r s

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2010 S. 257

311

**Verordnung
über Mitteilungen in Nachlasssachen
Vom 13. April 2010**

Auf Grund des § 347 Absatz 4 und 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), wird verordnet:

§ 1

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen nach § 34a Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes, § 347 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten:

1. an das Standesamt bzw. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin
 - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers,
 - b) den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
 - c) die Art der Verfügung von Todes wegen,
 - d) das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer bzw. die Urkundsnummer der verwahren Stelle;
2. an das Gericht, den Notar
 - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers,
 - b) den Geburtstag und den Geburtsort,
 - c) den letzten Wohnort,
 - d) das Standesamt und die Sterberegisternummer.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Benehmen mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.

§ 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse, Lösungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen die Mitteilungen der Gerichte und der Notariate nach § 34a des Beurkundungsgesetzes und nach § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tod des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) Die Eintragung ist nach dem Tod des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. Im Falle einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

§ 3

Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art und Umfang der Mitteilungen nach § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie § 34a des Beurkundungsgesetzes, über den Inhalt der Testaments-

verzeichnisse sowie die Löschung der in den Testamentsverzeichnissen gespeicherten Daten zu erlassen, wird auf das Justizministerium übertragen. Die Weiterübertragung umfasst auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von §§ 1 und 2.

§ 4

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 28. November 2008 (GV. NRW. S. 767) außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 13. April 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2010 S. 258

311

Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs und die Konzentration der Führung des Berggrundbuchs

Vom 13. April 2010

Auf Grund des § 1 Absatz 3, des § 126 Absatz 1 und des § 148 Absatz 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), sowie des § 67 Sätze 2 und 3 und des § 93 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), wird verordnet:

§ 1

Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Bei den Amtsgerichten wird das Grundbuch mit Ausnahme des Bahngrundbuchs in maschineller Form als automatisierte Datei geführt. Die einzelnen maschinell geführten Grundbuchblätter treten mit ihrer Freigabe an die Stelle der bisher in Papierform geführten Grundbuchblätter (§ 128 Grundbuchordnung, § 71 Grundbuchverordnung).

§ 2

Anlegung der maschinell geführten Grundbücher

(1) Das maschinell geführte Grundbuch wird durch Umstellung angelegt (§ 70 Grundbuchverordnung). Ist eine Umstellung nicht möglich, so erfolgt die Anlegung durch Neufassung oder Umschreibung (§§ 68, 69 Grundbuchverordnung).

(2) Die Anlegung und Freigabe des maschinell geführten Grundbuchs wird der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen, soweit die Anlegung durch Umstellung erfolgt (§ 93 Satz 1 Grundbuchverordnung).

§ 3

Abrufverfahren

Die Durchführung und Abwicklung des automatisierten Abrufs von Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch, insbesondere die Erteilung von Genehmigungen, der Abschluss von Vereinbarungen sowie die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme am Abrufverfahren, werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

§ 4

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung wird im Auftrag des nach § 1 der Grundbuchordnung zuständigen Amtsgerichts bei dem Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vorgenommen (§ 126 Absatz 3 Grundbuchordnung).

§ 5

Amtliche Ausdrucke

Anstelle der Siegelung kann in dem Vordruck maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels mit der Umschrift „Nordrhein-Westfalen Amtsgericht“ eingedruckt sein oder aufgedruckt werden. Der Abdruck des Dienstsiegels enthält keine fortlaufende Nummer. Wird der amtliche Ausdruck bei dem Landesbetrieb IT.NRW hergestellt, so trägt er den Vermerk „beglaubigt“ mit dem Namen der Person, die bei dem Landesbetrieb IT.NRW die ordnungsgemäße drucktechnische Herstellung des Ausdrucks allgemein zu überwachen hat.

§ 6

Ersatzgrundbuch

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als vier Wochen nicht möglich, so können auf Anordnung der Leitung des Grundbuchamts Eintragungen in einem Ersatzgrundbuch in Papierform erfolgen, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist (§ 148 Absatz 2 Satz 1 Grundbuchordnung).

(2) Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch ist die Speicherung des Schriftzuges von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk „Aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum ...“ abzuschließen. Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. In der Aufschrift ist der Schließungsvermerk „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am/zum ...“ einzutragen. § 70 Absatz 2 Satz 2 Grundbuchverordnung gilt entsprechend.

(3) Erst nach Übernahme darf die elektronische Einsicht in das Grundbuchblatt gestattet werden.

§ 7

Konzentration der Führung des Berggrundbuchs

Die Führung des Berggrundbuchs wird dem Amtsgericht Recklinghausen zusätzlich

ab dem 15. April 2010

aus dem Landgerichtsbezirk Arnsberg

für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden (Sauerland), Meschede, Schmallenberg, Soest und Warstein

aus dem Landgerichtsbezirk Bielefeld

für die Amtsgerichtsbezirke Halle (Westf.), Lübbecke und Minden

aus dem Landgerichtsbezirk Bochum

für die Amtsgerichtsbezirke Bochum, Herne, Herne-Wanne und Witten

ab dem 17. Mai 2010

aus dem Landgerichtsbezirk Detmold

für die Amtsgerichtsbezirke Detmold und Lemgo

aus dem Landgerichtsbezirk Dortmund

für die Amtsgerichtsbezirke Castrop-Rauxel, Dortmund, Hamm, Kamen, Lünen und Unna

ab dem 15. Juni 2010

aus dem Landgerichtsbezirk Essen

für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck, Hattingen und Marl

aus dem Landgerichtsbezirk Hagen

für die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Iserlohn, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter (Ruhr)

aus dem Landgerichtsbezirk Münster

für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster, Rheine, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf

aus dem Landgerichtsbezirk Paderborn

für die Amtsgerichtsbezirke Höxter, Lippstadt, Paderborn und Warburg

aus dem Landgerichtsbezirk Siegen

für die Amtsgerichtsbezirke Bad Berleburg, Lennestadt, Olpe und Siegen

ab dem 2. August 2010

aus dem Landgerichtsbezirk Aachen

für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Düren, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Schleiden

aus dem Landgerichtsbezirk Bonn

für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Euskirchen, Königswinter, Rheinbach, Siegburg und Waldbröl

aus dem Landgerichtsbezirk Köln

für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Köln, Leverkusen und Wipperfurth

ab dem 1. September 2010

aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf

für den Amtsgerichtsbezirk Neuss

aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg

für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wesel

aus dem Landgerichtsbezirk Kleve

für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich am Rhein, Geldern, Moers und Rheinberg

aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld

für die Amtsgerichtsbezirke Krefeld und Nettetal

aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen

aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal

für die Amtsgerichtsbezirke Velbert und Wuppertal zugewiesen.

§ 8**Delegation**

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung,

1. durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass und in welchem Umfang das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird,
2. durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens zur Anlegung eines Ersatzgrundbuches und der Übernahme der Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch zu regeln,
3. durch Rechtsverordnung die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs einschließlich seiner Freigabe ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen und weitere Einzelheiten des Verfahrens zu regeln und

4. durch Rechtsverordnung die Führung des Grundbuchs einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen

wird auf das Justizministerium übertragen.

(2) Die Weiterübertragung umfasst auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung der §§ 1 bis 7.

§ 9**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Diese Verordnung tritt am 15. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 281) und die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 der Grundbuchordnung sowie § 93 der Grundbuchverfügung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485) außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 13. April 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2010 S. 259

**Genehmigung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Köln,
Sachlicher Teilabschnitt**

„Vorbeugender Hochwasserschutz“ – Teil 2

Vom 6. April 2010

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2009 den Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ – Teil 2 – für die Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 6. April 2010 – 322 – 30.16.02.10 – gemäß § 20 Absatz 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde), der kreisfreien Stadt Aachen, den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg sowie den entsprechenden kreisangehörigen Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht inner-

halb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 6. April 2010

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2010 S. 260

**Genehmigung des
Regionalen Flächennutzungsplans
der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen,
Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr
und Oberhausen**

Vom 18. November 2009

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen im Mai und Juni 2009 den Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen.

Diesen Regionalen Flächennutzungsplan habe ich mit Erlass vom 18. November 2009 gemäß § 25 Absatz 4 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien mit Maßgaben, Ausklammerungen, Versagungen und Hinweisen genehmigt.

Die Städte sind durch gleichlautende Ratsbeschlüsse den Maßgaben, Ausklammerungen, Versagungen und Hinweisen beigetreten:

Rat der Stadt Bochum am 25. Februar 2010
Rat der Stadt Essen am 24. März 2010
Rat der Stadt Gelsenkirchen am 18. März 2010
Rat der Stadt Herne am 23. März 2010
Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 11. März 2010
Rat der Stadt Oberhausen am 8. Februar 2010.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt gemäß § 11 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 14 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212).

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird der Regionale Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) und den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung,
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung und

- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Dezernat 5, Bereich 5-1 / Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Der Regionale Flächennutzungsplan wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (seit 21. Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 21. April 2010

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2010 S. 261

2120

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfesausbildung

Vom 24. März 2010

Auf Grund des § 6 Absatz 5 des Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfesausbildung** vom 23. August 2006 (GV. NRW. S. 404), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder die durch das durchführende Fachseminar bescheinigte Eignung auf der Grundlage einer besonders erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Bausteinen von je zwei bis drei Monaten des nordrhein-westfälischen Werkstattjahres, Bereich Altenhilfe.“
2. In § 11 Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,“.
3. In § 14 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Nummer 2“ die Wörter „und 3“ eingefügt.
4. In § 23 Absatz 1 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:
„4. bei Antragstellung das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 nachweist.“
5. § 26 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das für Gesundheit zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung und dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 2010

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2010 S. 261

**Verordnung zur Aufhebung
der ordnungsbehördlichen Verordnungen
zur Verbindlichkeitserklärung des
Abfallwirtschaftsplans für den
Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Mai 2004
und für den Regierungsbezirk Köln
vom 16. Dezember 2004**

Vom 31. März 2010

Auf Grund des § 18 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 1. Mai 2004 zur Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplans Teilplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ABl. Reg. Ddf. 2004 S. 174) und die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Allgemeine Grundlagen und Teilplan Siedlungsabfälle, vom 16. Dezember 2004 (ABl. Reg. K 2004, Nr. 52 Sonderbeilage) in der Änderungsfassung vom 24. Mai 2007 (ABl. Reg. K 2007 S. 200) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 2010

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2010 S. 262

2022

**Berichtigung der Gebührenordnung
des Landschaftsverbandes Rheinland für die
Durchführung der Fortbildungsprüfung zum
anerkannten Abschluss geprüfte Fachkraft
zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten
für behinderte Menschen im Rheinland
vom 27. März 2009 (GV. NRW. 2010 S. 228)**

Vom 23. April 2010

Der nach dem Datum „Köln, den 18. März 2010“ aufgeführte Text „Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Harry K. Voigtsberger“ wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Harry K. Voigtsberger

Die vorstehende Gebührenordnung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. März 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Harry K. Voigtsberger“

– GV. NRW. 2010 S. 262

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359